



Gebührentarif

vom 01. Oktober 2018

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung
2018	01.10.2018	Erlass des Gebührentarifs	Gemeinderat
2019	19.08.2019	Teilrevision	Gemeinderat
2020	17.08.2020	Teilrevision	Gemeinderat
2021	23.08.2021	Teilrevision	Gemeinderat
2022	12.12.2022	Teilrevision	Gemeinderat
2023	25.09.2023	Teilrevision	Gemeinderat
2024	09.09.2024	Teilrevision	Gemeinderat
2025	08.09.2025	Teilrevision	Gemeinderat
2026	17.08.2026	Teilrevision	Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
	Verzugszins	5
II.	VERWALTUNG ALLGEMEIN	5
	Drucksachen	5
	Schreibgebühren.....	5
	Kopien	5
	Gesuche gemäss §20 IDG.....	5
	Personalkosten.....	5
	Spesen und Porti	6
	Vermietungen Mobiliar.....	6
III.	BAUVERWALTUNG.....	6
	Planungen	6
	Anzeigeverfahren.....	6
	Ordentliches Verfahren.....	6
	Einzelbewilligungen	7
	Besondere Aufwendungen.....	8
	Aufzugskontrolle	8
	Baulicher Zivilschutz.....	8
	Zustellung	8
IV.	BIBLIOTHEK.....	8
	Bibliothek.....	8
V.	BÜRGERRECHT.....	9
	Einbürgerungen	9
VI.	EINWOHNERKONTROLLE.....	9
	Grundsatz	9
	Anmeldung.....	9
	Wochenaufenthalt	9
	Auszüge und Auskünfte	9
	Identitätskarte für Schweizer.....	10
	Ausländerrechtliche Gebühren	10
VI A.	FEUERWEHRWESEN	10
	Personalkosten.....	10
	Fahrzeugkosten, Maschinen / Geräte.....	10
	Fehlalarm.....	10
VII.	FINANZ- UND STEUERVERWALTUNG.....	10
	Mahnwesen.....	10
	Bereich Steuern.....	11
VIII.	FRIEDHOFVERWALTUNG	11
	Einwohner	11
	Auswärtige	11
	Grabunterhalt.....	11

IX.	GESUNDHEITSWESEN	12
	Lebensmittelkontrolle.....	12
	Hundekontrolle.....	12
X.	MIETE	13
	Gebühren für öffentliche Räumlichkeiten.....	13
XI.	MILITÄR- UND ZIVILSCHUTZWESEN.....	14
	Einquartierung	14
XII.	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES	14
	Nachtparkierung.....	14
	Gesteigerter Gemeingebrauch.....	14
	Grabarbeiten öffentlicher Grund	15
XIII.	POLIZEIWESEN.....	15
	Waffenerwerbsscheine	15
	Polizeibewilligungen.....	15
	Gastwirtschaftspatente.....	15
	Gastwirtschaftspatente, extern	16
	Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde.....	16
	Abgaben für gebrannte Wasser	16
XIV.	RECHTSPFLEGE.....	16
	Friedensrichter	16
XV.	SCHULVERWALTUNG	17
	Bestätigungen.....	17
XVI.	SCHWIMMBAD	17
	Schwimmbadeintritte	17
VI A.	SOZIALES	17
	Kanzlei und Verwaltungsgebühren.....	17
	Aufsichtswesen Kinderkrippen, Kinderhote und Tagesfamilie	18
XVI B.	VERMESSUNG UND GEOINFORMATION*5	18
	Kommunale Geodaten.....	18
XVII.	WERKE (FORST, LIEGENSCHAFTEN, WERKE)	18
	Werkpersonal	18
	Rechnungsstellung	18
XVIII.	VERSORGUNG	18
	Wasserversorgung	18
	Gasversorgung.....	19
XIX.	ENTSORGUNG.....	19
	Abwasser	19
	Kehricht.....	19
	Kadaver	19
	Entsorgungsplatz Wüeri.....	20
XX.	GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN	20
	Inkrafttreten	20

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Pfungen vom 21.06.2018 folgenden Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Verzugszins Verzugszinsen in Höhe von 5.0% sind ab Datum der Mahnung geschuldet (§29a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). vgl. Art. 22

II. Verwaltung allgemein

Art. 2. *1

Drucksa- Kommunale Verordnungen, Reglemente, Richt- (siehe Homepage www.pfungen.ch) gebührenfrei
chen linien, Broschüren, Ortsplan, Bau- & Zonenplan

Art. 3.

Schreibge- Für die Berechnung der Schreibgebühren, welche nicht in den
bühren ordentlichen Gebühren enthalten sind, wird die Verordnung wie folgt angewendet:

Für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) Fr. 15.00
pro Seite Format A4

Für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seite Fr. 10.00
(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)

Für jede weitere Ausfertigung je Seite kopiert Fr. 3.00

Für jede weitere Ausfertigung je Seite gedruckt Fr. 7.00

Für Vorladung und Zahlungsaufforderungen Fr. 10.00

Art. 4.

Kopien Papiausdruck:
je Seite Format A4, schwarz-weiss Fr. 0.50
je Seite Format A4, farbig Fr. 1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss Fr. 1.00
je Seite Format A3, farbig Fr. 1.50

Art. 5.

Gesuche Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstel- gebührenfrei
gemäss §20 lenden Person.
IDG

Art. 5a. *4, *5

Personal- Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist).
kosten Die Verrechnungsansätze des Forstpersonals richten sich nach den Verrechnungsansätzen des Staatswaldes (Herausgeber: Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald).

Gemeindeschreiber-/in pro Stunde (GS) Fr. 140.00

GS Stv. / Abteilungsleiter-/in pro Stunde Fr. 120.00

Bereichsleiter-/in Fr. 105.00

Werk-/Brunnenmeister-/in Fr. 90.00

Sachbearbeiter-/in / Mitarbeiter-/in pro Stunde Fr. 80.00

Lernende-/r Fr. 40.00

Art. 5b. ^{*4}

<i>Spesen und Porti</i>	Fahrzeugspesen pro km	Fr.	1.00
	Porto, Zustellgebühren		nach Aufwand
	Verrechnungsansätze Fahrzeuge / Maschinen pro Stunde ohne Bedienung		
	Forsttraktor PM Trac	Fr.	130.00
	Rungenwagen	Fr.	30.00
	Einachs-Dreiseitenkipper	Fr.	40.00
	Motorsäge pro Liter Treibstoff	Fr.	15.00
	Motorsense (Freischneider) pro Liter Treibstoff	Fr.	15.00
	Kleinspesen (Handwerkzeug, Entsorgung, PW, Anhänger)	Fr.	20.00 – 200.00

Art. 6. ^{*6}

<i>Vermietungen Mobiliar</i>	Nutzung Festbankgarnitur		gebührenfrei
	Lieferung/Abholung der Festbankgarnituren werden im Zeitaufwand in Rechnung gestellt (siehe Art. 5a Gebührentarif).		
	Lieferung/Abholung der Festbankgarnituren bei unkommerziellen und öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen ist gebührenfrei.		

III. Bauverwaltung**Art. 7.**

<i>Planungen</i>	Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren		nach effektivem Aufwand
	Begleitung Private Ortsplanungsbegehren		
	Aufstellung und Vollzug des Quartierplans		

Art. 8.

<i>Anzeigeverfahren</i>	Einfache Kleingesuche im Anzeigeverfahren	Fr.	200.00 – 1'000.00
	Revisionspläne im Zusammenhang mit einem bewilligten Bauvorhaben	Fr.	150.00 – 250.00
	Mutationsbewilligungen	Fr.	200.00 – 1'000.00

Art. 9.

<i>Ordentliches Verfahren</i>	Bausumme bis Fr. 25'000	Fr.	300.00
	Bausumme über Fr. 25'000 (+Fr. 7.00 für je weitere Fr. 1'000.00 Bausumme)	Fr.	300.00
	Bausumme über Fr. 250'000 (+Fr. 6.00 für je weitere Fr. 1'000.00 Bausumme)	Fr.	1'825.00
	Bausumme über Fr. 500'000 (+Fr. 5.00 für je weitere Fr. 1'000.00 Bausumme)	Fr.	3'325.00
	Bausumme über Fr. 1'000'000 (+Fr. 4.00 für je weitere Fr. 1'000.00 Bausumme)	Fr.	5'825.00

	Bausumme über Fr. 2'000'000 (+Fr. 3.00 für je weitere Fr. 1'000.00 Bausumme)	Fr.	9'825.00
	Für Bausummen über 2 Millionen Franken beträgt die Gebühr für jedes Gebäude höchstens	Fr.	20'000.00
	Insertionskosten	Fr.	200.00
	Art. 10. ^{*7}		
Einzelbewilligungen	Vorentscheid Baubewilligung: Anteil der Bewilligungsgebühr		30 %
	Neuerteilung einer bereits verfallenen Baubewilligung: Anteil der Bewilligungsgebühr		70 %
	Bauverweigerung: Anteil der Bewilligungsgebühr		60 %
	Rückzug Baugesuch: Anteil der Bewilligungsgebühr (je nach Verfahrensstand)		bis 60 %
	Prüfung von Rückbaugesuchen	Fr.	200.00 – 1'000.00
	Reklamebewilligung	Fr.	350.00 – 1'500.00
	Periodische Kontrolle der Feuerungsanlage (Brenner einstufig)	Fr.	145.00
	Periodische Kontrolle der Feuerungsanlage (Brenner zweistufig)	Fr.	175.00
	Periodische Kontrolle der Holzfeuerungsanlagen (bis 70kW).	Fr.	120.00/Std.
	Administrativer Aufwand falls Kontrolle durch anerkannte Servicefirma: Rapportverarbeitung ^{*6}	Fr.	70.00
	Bewilligung für Öltanks, Produktleitungen, Gebindelager (inkl. Erste Kontrolle)	Fr.	400.00
	Provisorische Tankbewilligung	Fr.	125.00
	Feuerwerk-, Lager- und Verkaufsbewilligung	Fr.	150.00
	Rohbaukontrolle	Fr.	250.00 - 1'500.00
	Bezugsbewilligung	Fr.	250.00 - 1'500.00
	Entwässerungsbewilligung	Fr.	500.00 – 1'500.00
	Gasanschlussbewilligung	Fr.	500.00 – 1'500.00
	Wasseranschlussbewilligung	Fr.	500.00 – 1'500.00
	Prüfung Sanitärschema	Fr.	200.00 – 1'500.00
	Gesuche für wärmetechnische Anlagen	Fr.	150.00 – 1'000.00
	Feuerpolizeiliche Prüfung von Baugesuchen	Fr.	100.00 – 1'500.00
	Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	Fr.	100.00 – 1'500.00
	Gesuche im Meldeverfahren ^{*7}		gebührenfrei

Art. 10a.*7

<i>Besondere Aufwendungen</i>	Besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren (z.B. über das übliche Mass hinausgehende Vorbesprechungen und Abklärungen, schriftliche Beantwortung von Anfragen, Prüfung von Austauschplänen, Sistierung des Baugesuches, Aufforderung zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuchs) können gesondert in Rechnung gestellt werden. Die besonderen Aufwendungen werden gemessen am effektiven Aufwand in Rechnung gestellt	nach effektivem Aufwand
Art. 11.		
<i>Aufzugskontrolle</i>	Prüfung / Kontrolle durch Liftkontrolleur *7	kantonaler Tarif
	Bewilligungsgebühr inkl. erste Anlage *7	Fr. 200.00
	Für jede weitere identische Anlage	Fr. 50.00
	Maximalgebühr	Fr. 500.00
	Periodische Kontrolle, inkl. allfällige Nachkontrolle	Fr. 100.00
	Erste Nachkontrolle aus baurechtlicher Bewilligung	Fr. gebührenfrei
	Zweite Nachkontrolle	Fr. 100.00
	Ab dritter Nachkontrolle	Fr. 200.00
Art. 12.		
<i>baulicher Zivilschutz</i>	Einfamilienhaus, Doppel EFH, Zweifamilienhaus, kleine Gewerbebetriebe (bis 25 SP)	Fr. 1'800.00
	Mehrfamilienhaus (bis 50 SP)	Fr. 2'500.00
	Mehrfamilienhaus (bis 100 SP)	Fr. 3'500.00
	Grossprojekte (mehr als 100 SP)	Fr. 5'000.00
	Schutzraumbefreiung	Fr. 250.00
	Schutzraumbefreiung bei Um- und Anbauten	Fr. 250.00
	Ersatzabgabegesuch	Fr. 500.00
Art. 13.		
<i>Zustellung</i>	Zustellung Baurechtlicher Entscheid	Fr. 50.00

IV. Bibliothek

Art. 14.		
<i>Bibliothek</i>	Jahresabonnements Kinder, Erwachsene, Familien	gebührenfrei
	Verspätete Rückgabe, pro ausgeliehenes Medium	gebührenfrei
	1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	Fr. 5.00
	2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	Fr. 8.00
	3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	Fr. 10.00
	Wird der dritten Mahnung nicht nachgekommen, erfolgt die Verrechnung der ausstehenden Medien.	

V. Bürgerrecht

Art. 15.

Einbürgerung	Einbürgerung von Ausländern: Einzelperson über 25 Jahre	Fr.	500.00
	Einbürgerung von Ausländern: Ehepaar	Fr.	1'000.00
	Einbürgerung von Ausländern: Junge Erwachsene zwischen 20 und 25 Jahre ^{*5}		250.00
	Einbürgerung von Ausländern: Kinder und junge Erwachsene bis 19 Jahre ^{*5}		gebührenfrei
	Ablehnung des Gesuchs durch den Gemeinderat	Fr.	200.00
	Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	Fr.	200.00
	Rückzug des Einbürgerungsgesuches ^{*4}	Fr.	50.00
	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	Fr.	100.00
	Sprach- und Grundkenntnistest: Die Kosten werden durch die beauftragte Institution den Bewerber/-innen in Rechnung gestellt.		
	Einbürgerung von Schweizern: Einzelperson über 25 Jahre ^{*5}	Fr.	100.00
	Einbürgerung von Schweizern: Junge Erwachsene zwischen 20 und 25 Jahre ^{*5}	Fr.	50.00
	Einbürgerung von Schweizern: Kinder und junge Erwachsene bis 19 Jahre ^{*5}		gebührenfrei

VI. Einwohnerkontrolle

Art. 16. ^{*4}

Grundsatz Aufgehoben per 01.01.2023

Art. 17.

Anmeldung	Anmeldung (damit ist die Abmeldung und der Adresswechsel abgegolten)	Fr.	40.00
	elektronische Umzugsmeldung (Wohnortswechsel)	Fr.	40.00
	Jede Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung oder zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisen von Schriften. ^{*8}	Fr.	30.00
	Jede Aufforderung zur Vorweisung des Krankenversicherungsnachweises. ^{*8}	Fr.	30.00

Art. 18.

Wochenaufenthalt	erstmalige und wiederholte Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
	Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr	Fr.	100.00
	Heimatausweis	Fr.	30.00

Art. 19.

Auszüge und Auskünfte	alle Auszüge aus dem Einwohnerregister (minderjährige Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig)	Fr.	30.00
	einfache Adressauskunft an Private	Fr.	15.00

Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr.	30.00
einfache Bestätigungen (Stempel und Unterschrift) z.B. Wohnsitzbestätigung für SBB (GA), Lebensbescheinigung auf vorgedrucktem Formular, Suisse-ID	Fr.	10.00
Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des Ausländi- schen Führerausweises und die damit verbundene Identitäts- kontrolle	Fr.	20.00
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Zuweisung einer Krankenkasse	Fr.	50.00

Art. 20.*Identitäts-
karten für
Schweizer*

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebühren-
ansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für
Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, SR 143.11)

Art. 21.*Ausländer-
rechtliche
Gebühren*

Es gilt die ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicher-
heitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21)

VI. A Feuerwehrwesen ^{*4}**Art. 21a.***Personal-
kosten*

Einsatzkosten je AdF (pro Stunde)

Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahr-
zeuges aus dem Feuerwehrlokal und endet mit dessen Wieder-
herstellung der Einsatzbereitschaft (Retablierung). Die weitere
Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau berechnet.

Personalkosten gemäss
Reglement über die
Entschädigungsansätze
teilzeitlicher Angestell-
ter und Funktionäre

Art. 21b.*Fahrzeug-
kosten,
Maschinen
/ Geräte*

Fahrzeuge (pro Stunde)

Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahr-
zeuges aus dem Feuerwehrlokal und endet mit dessen Wieder-
herstellung der Einsatzbereitschaft (Retablierung). Die weitere
Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau berechnet.

Ansätze gemäss Tarif-
ordnung für die Auf-
wendungen der ABC-
Wehr und Kostentarif
für Einsätze der Stütz-
punktfeuerwehren bzw.
Nachbarschaftshilfe

Art. 21c.*Fehlalarm*

Fehlalarm bei automatischen Brandmeldeanlagen (ab 2. Fehl-
alarm pro Anlage, pro Jahr)

tatsächliche Kosten
max. Fr. 1'800.00

VII. Finanz- und Steuerverwaltung*Mahn-
wesen***Art. 22.**

1. Mahnung ^{*4}

gebührenfrei

2. Mahnung ^{*4}

Fr. 20.00

Verzugszins ab Datum der 1. Mahnung

(§ 29a Verwaltungsverfahrensgesetz)

Verzugszinsen unter Fr. 50.00 werden nicht verrechnet.

Art. 23.

<i>Bereich Steuern</i>	Steuerausweis/Steueranfrage pro Jahr	Fr.	40.00
	Steuerausweis/Steueranfrage, Zuschlag für jedes weitere Jahr		gebührenfrei
	Kopie Steuererklärung	Fr.	40.00
	Steuerliche Bescheinigung z.H. der Einbürgerungsbehörde	Fr.	80.00
	Löschung einer Betreuung (nur im Einzelfall)		gebührenfrei

VIII. Friedhofverwaltung**Art. 24.**

<i>Einwohner</i>	Grabplatzgebühr, Erdgrab		gebührenfrei
	Grabplatzgebühr, Urnengrab		gebührenfrei
	Grabplatzgebühr, Gemeinschaftsgrab		gebührenfrei
	Grabplatzgebühr, Familiengrab (pro m2)	Fr.	800.00
	Laufzeitverlängerung Familiengrab für weitere 10 Jahre	Fr.	1'000.00
	Bestattungskosten		gebührenfrei

Art. 25. ^{*5}

<i>Auswärtige</i>	Grabplatzgebühr, Erdgrab	Fr.	1'500.00
	Grabplatzgebühr, Erdgrab Kind	Fr.	750.00
	Grabplatzgebühr, Urnengrab (pauschal Unterhalt)	Fr.	600.00
	Grabplatzgebühr, Gemeinschaftsgrab	Fr.	600.00
	Grabplatzgebühren (Erd-, Urnen- und Gemeinschaftsgräber) sowie Bestattungskosten von Personen, die vor Eintritt in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim während mindestens 10 Jahren ununterbrochen ihren melderechtlichen Wohnsitz in Pfungen hatten. ^{*8}		gebührenfrei
	Grabplatzgebühr, Familiengrab (pro m2)	Fr.	1'200.00
	Laufzeitverlängerung Familiengrab für weitere 10 Jahre	Fr.	1'500.00
	Bestattungskosten	Fr.	400.00

Art. 26.

<i>Grabunterhalt</i>	Grabunterhaltsgebühr, Erdgrab (20 Jahre)	Fr.	8'000.00
	Grabunterhaltsgebühr, Urnengrab (20 Jahre)	Fr.	6'400.00
	Grabunterhaltsgebühr, Gemeinschaftsgrab	Fr.	400.00
	Gemeinschaftsgrab Inschrift ^{*4, *5}		nach Aufwand
	Grabunterhaltsgebühr, Familiengrab (20 Jahre)	Fr.	24'000.00

IX. Gesundheitswesen**Art. 27.** ^{*4}

Lebensmittelkontrolle Ab 01.01.2020 liegt die Hoheit für den Vollzug der Lebensmittelkontrolle beim kantonalen Labor Zürich.

Art. 28.

<i>Hundekontrolle</i>	Abgabe pro Hund und Jahr	Fr.	150.00
	Abgabe pro Hund nach dem 30. Juni	Fr.	75.00
	Abgabe Polizei-, Militär-, Sanitäts- und Lawinenhund		gebührenfrei
	Ersatzhund		gebührenfrei
	Tod des Hundes bis zum 30. Juni; Rückerstattung		50%
	Ordentliche Meldungen (Anmeldung eines Hundes, Namens- oder Adressänderung der Hundehalterin oder des Hundehalters, Halterwechsel, Tod eines Hundes sowie Einreichung der Nachweise über die theoretische und praktische Hundeausbildung). ^{*8}		gebührenfrei
	Verspätete Meldungen oder verspätet eingereichte Ausbildungsnachweise ^{*8}	Fr.	40.00
	Meldung der Amtsstelle anstatt des Hundehalters	Fr.	50.00
	Besondere Abklärungen betreffend Ausbildungsverpflichtung oder Ausnahmetatbestände ^{*8}	Fr.	80.00
	Verfügungen gegenüber säumigen Hundehalterinnen und Hundehaltern (Nichterfüllung der Ausbildungspflicht) zzgl. Schreibgebühr ^{*8}	Fr.	150.00
	Robidog-Säcklein		gebührenfrei

X. Miete

Art. 29. Gebühren für öffentliche Räumlichkeiten

Anlage/Ausstattung	Pfungener Vereine*			Einheimische* (Wohnsitz in Pfungen)			Auswärtige* (Wohnsitz ausserhalb Pfungen)		
	Dauernutzung (Einheit à 90 Min.)	Basispreis (je Reservation)	Zusatz (je Reservation)	Dauernutzung (Einheit à 90 Min.)	Basispreis (je Reservation)	Zusatz (je Reservation)	Dauernutzung (Einheit à 90 Min.)	Basispreis (je Reservation)	Zusatz (je Reservation)
	CHF/Jahr	CHF	CHF/Std.	CHF/Jahr	CHF	CHF/Std.	CHF/Jahr	CHF	CHF/Std.
Schulanlage Seebel Mehrzweckhalle	500.00**	70.00	30.00	800.00	140.00	60.00	auf Anfrage	280.00	120.00
Bestuhlung / Bühne		100.00			150.00			300.00	
Küche		200.00			300.00			600.00	
Singsaal	250.00**	25.00	20.00	400.00	40.00	40.00	auf Anfrage	80.00	80.00
Schulanlage Breiteacker Turnhalle	400.00**	55.00	25.00	700.00	110.00	50.00	auf Anfrage	220.00	100.00
Dorfstrasse 22, Raum „Maltberg“		100.00			100.00			200.00	
Küche		50.00			50.00			80.00	
Gemeindeplätze		auf Anfrage			auf Anfrage			auf Anfrage	

* Einteilung der Kategorien gemäss "Reglement über die Benützung öffentlicher Räumlichkeiten und Anlagen", Art. 4 (für Gemeinwesen und Jugendnutzer ist die Benützung kostenlos)

** Dauernutzung kostenlos für Pfunger Vereine gemäss "Reglement zur Vereinsunterstützung", Art. 13 (einzelne zusätzliche Nutzungen werden zu CHF 20.00 pro Stunde verrechnet)

Kommerznutzung: Tarife auf Anfrage

Ferienbenützung: Sind nicht in der Jahrespauschale (Dauernutzung) enthalten.

Sonderaufwand: Reinigungsarbeiten, Beschädigungen und Verluste werden nach Aufwand dem jeweiligen Mieter verrechnet.

Für Kündigungen des Mietverhältnisses wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet:

- bis 4 Woche vor Anlass, 50 % der Mietgebühr (maximal CHF 200.00) bis
- 1 Woche vor Anlass, 80 % der Mietgebühr (maximal CHF 400.00)
- weniger als 1 Woche vor dem Anlass, 100 % der Mietgebühr

XI. Militär- und Zivilschutzwesen

Art. 30. ^{*7, *8}

Einquartierung

Die Leistungen sowie die Energiekosten der Einquartierung werden gemäss den im Anhang zur Vereinbarung mit der Schweizer Armee (Truppenrechnungswesen) aufgeführten Entschädigungsansätzen vergütet.

XII. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 31.

Nachtparkierung

Siehe Pfungener Rechtsbuch: "Parkierungsreglement"

Die Gebühren betragen für einen ganzen Kalendermonat oder auch einen Teil davon

für Motorräder ab 50 cm ³	Fr.	20.00
--------------------------------------	-----	-------

für leichtere Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht, Pkw-Anhänger und dreirädrige Motorfahrzeuge ^{*4}	Fr.	50.00
---	-----	-------

für schwere Motorwagen, LKW-Anhänger, Cars, Wohnwagen	Fr.	80.00
---	-----	-------

Art. 31a.*4

Gesteigerter Gemeingebrauch

Nebst den Nutzungsgebühren des gesteigerten Gemeingebrauchs sind Schreibgebühren geschuldet (vgl. Art. 3 und 5b), ausgenommen sind Anlässe mit ideelem Zweck.

Inanspruchnahme öffentlicher Grund zur Ablagerung von Materialien oder Abstützung von Baugerüsten oder dergleichen

Kant. Sonderge-
brauchsverordnung

Temporäre Reklamen auf öffentlichem Grund

(vgl. Weisung betr. Anbringen von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund vom 4. September 2017)

Vereine, Institutionen und Parteien mit Sitz in Pfungen

gebührenfrei

Gewerbetreibende und auswärtige Veranstalter

Fr.	50.00
-----	-------

Erdanker im öffentlichen Grund, die bleibende tragende Funktion erfüllen

Kant. Sonderge-
brauchsverordnung

Inanspruchnahme öffentlicher Grund und Infrastruktur für regelmässig, wiederkehrende Märkte, Börsen, Foodtrucks^{*5}

30.00
pro Markt/Tag

Inanspruchnahme öffentlicher Grund für Dorffeste

Fr.	100.00 pro Tag
-----	-------------------

Inanspruchnahme öffentlicher Grund zu gewerblichen Zwecken (pro Platz / Anlage)

Fr.	150.00 pro Tag
-----	-------------------

Inanspruchnahme öffentlicher Grund Vereine, Institutionen, Parteien und Private mit Sitz in Pfungen (pro Platz / Anlage)^{*5}

Fr.	50.00 pro Tag
-----	------------------

Inanspruchnahme öffentlicher Grund für ideale Zwecke (pro Platz / Anlage)

kostenlos

Unterirdische Leitungen im Baugebiet

gebührenfrei

Unterirdische Leitungen ausserhalb Baugebiet		Entschädigungsansätze für Schächte & erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland	
	Schaukästen auf öffentlichem Grund, pro Jahr	Fr.	100.00
	Art. 31b. ^{*4}		
<i>Grabarbeiten öffentlicher Grund</i>	Nebst den Bewilligungsgebühren des gesteigerten Gemeindebrauchs sind Schreibgebühren geschuldet (vgl. Art. 3 und 5b).		
	Bewilligung für Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund	Fr.	100.00
	Belagsreparaturen in Gemeindestrassen (Tragschicht 90 mm und Deckschicht L 30mm) ^{*7}	Fr.	565.00 / m ²
	Belagsreparaturen im Trottoir (Tragschicht 90 mm und Deckschicht 30mm) ^{*7}	Fr.	530.00 / m ²
	Belagsreparaturen Strasse und Trottoir (EKZ) Einbau Tragschicht bis Oberkante Deckbelag ^{*7}	Fr.	345.00 / m ²
XIII. Polizeiwesen			
	Art. 32.		
<i>Waffenerwerbs-scheine</i>	Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) – Gebühr Behandlung Bewilligungsgesuch		
	Selbstverteidigungssprays	Fr.	20.00
	Feuerwaffen	Fr.	50.00
	Andere Waffen	Fr.	50.00
	Wesentliche Waffenbestandteile	Fr.	20.00
	Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr.	20.00
	Art. 33.		
<i>Polizeibewilligungen</i>	Nebst den Bewilligungsgebühren sind Schreibgebühren geschuldet (vgl. Art. 3), ausgenommen sind Fahrbewilligungen.		
	Polizeibewilligungen	Fr.	100.00
	Nachträgliche Änderung einer Polizeibewilligung (Nachtragsverfügung) ^{*8}	Fr.	50.00
	Ausnahmebewilligung bei Fahrverboten ^{*8}	Fr.	50.00
	Expresszuschlag (Einreichung Bewilligungsgesuch mind. drei Arbeitstage vor Anlass, ansonsten fällt Expresszuschlag an.) ^{*5}	Fr.	50.00
	Art. 34. ^{*4}		
<i>Gastwirtschaftspatente</i>	Nebst den Bewilligungsgebühren sind Schreibgebühren geschuldet (vgl. Art. 3), ausgenommen sind gebührenfreie und vorübergehend bestehende Betriebe / Anlässe.		
	Gastwirtschaften	Fr.	200.00
	Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	200.00
	Märkte	Fr.	100.00

	Vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften pro Anlass	Fr.	50.00
	Vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften von Vereinen (max. 5 Anlässe pro Gesuch)	Fr.	50.00
	Vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften für kulturelle, gemeinnützige Anlässe		gebührenfrei
	Expresszuschlag (Einreichung Gesuch mind. drei Arbeitstage vor Anlass, ansonsten fällt Expresszuschlag an.)* ⁵	Fr.	50.00
	Art. 35. ^{*4}		
<i>Gastwirtschaftspatente, extern</i>	Aufgehoben per 01.01.2023		
	Art. 36.		
<i>Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde</i>	Nebst den Bewilligungsgebühren sind Schreibgebühren geschuldet (vgl. Art. 3).		
	dauernde Ausnahmen	Fr.	2'000.00
	vorübergehende Ausnahme	Fr.	100.00
	Art. 37.		
<i>Abgaben für gebrannte Wasser</i>	Nebst der Abgabe für gebrannte Wasser sind Schreibgebühren geschuldet (vgl. Art. 3).		
	Anzahl Liter pro Jahr; Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)		
	von 1 bis 500	Fr.	200.00
	über 500 bis 1'000	Fr.	400.00
	über 1'500 bis 2'000	Fr.	600.00
	über 2'000 bis 2'500	Fr.	800.00
	über 2'500 bis 3'000	Fr.	1'000.00
	usw.	Fr.	2'000.00

XIV. Rechtspflege

	Art. 38.		
<i>Friedensrichter</i>	Gebühr Schlichtungsverfahren für vermögensrechtlichen Streitigkeiten gemäss Gebührenverordnung des Obergerichts v. 08.09.2010		
	Streitwert bis CHF 1'000.00	Fr.	65.00 - 250.00
	Streitwert über CHF 1'000.00 bis 10'000.00	Fr.	250.00 - 420.00
	Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	Fr.	420.00 - 615.00
	Streitwert über CHF 100'000.00	Fr.	615.00 - 1'240.00
	bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	Fr.	100.00 - 850.00
	Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.		

XV. Schulverwaltung

Art. 39.

*Bestätigun-
gen*

Anmeldung		gebührenfrei
Dispensationsgesuche		gebührenfrei
Bestätigung Schulbesuch Ausbildungszulage (AHV)		gebührenfrei
Bestätigung Schulbesuch (detailliert) ^{*4}		gebührenfrei
Zeugniskopien ^{*4}	Fr.	50.00
Klassenlisten (Klassenzusammenkünfte)		gebührenfrei

Art. 40. ^{*1}

Aufgehoben mit Beschluss vom 19.08.2019.

XVI. Schwimmbad

Art. 41. ^{*2a}

*Schwimm-
badeintritte*

Einzeleintritt Kinder bis 6. Altersjahr		gebührenfrei
Einzeleintritt Kinder vom 6.-16. Altersjahr	Fr.	3.00
Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	6.00
Einzeleintritt KulturLegi ^{*7}		50% Rabatt
Einzeleintritt mit ZVV-FerienPass ^{*7}		gebührenfrei
12er Abo Kinder vom 6.-16. Altersjahr	Fr.	30.00
12er Abo Erwachsene	Fr.	60.00
Saisonkarte Kinder vom 6.-16. Altersjahr	Fr.	40.00
Saisonkarte Erwachsene	Fr.	80.00
Saisonkarte Familie (mind. 1 Elternteil)	Fr.	180.00
Schulklassen aus Pfungen		gebührenfrei
Schulklassen, auswärtige, pro Pers.	Fr.	3.00
Ortsansässige Vereine, Jugendliche		gebührenfrei
Ortsansässige Vereine, Erwachsene, Militär pro Person ^{*4}	Fr.	3.00
Militär (WK Pfungen), pro Person ^{*4}		aufgehoben
Miete Liegestuhl mit Sonnendach	Fr.	3.00
Miete Sonnenschirm mit Bodenanker		gebührenfrei
Miete Garderobenkasten saisonal	Fr.	25.00

XVI A. Soziales

Art. 41a. ^{*4}

*Kanzlei-
und Verwal-
tungsge-
bühren*

Bestätigung (Nicht-)Bezug Sozialhilfe	Fr.	30.00
---------------------------------------	-----	-------

Art. 41b. *4

<i>Aufsichtswesen Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien</i>	Nebst der Bearbeitungsgebühr sind Schreibgebühren geschuldet (vgl. Art. 3).		
	(Betriebs-)Bewilligung für Kinderkrippe, Kinderhort und Tagesfamilien		Aufwand externe Fachstelle
	Aufsichtsbesuche		Aufwand externe Fachstelle
	Bewilligungserneuerung / Ablehnung		Aufwand externe Fachstelle
	Bearbeitungsgebühr pro Bewilligung / Aufsichtsbesuch (Verfügung)	Fr.	100.00

XVI B. Vermessung und Geoinformation*⁵

Art 41c.

<i>Kommunale Geodaten</i>	Planauszüge Werkleitungen (Abwasser, Wasser, Gas, bis Format A3)		gebührenfrei
	Planauszüge Werkleitungen (Abwasser, Wasser, Gas, grösser A3)		nach Aufwand
	Datenabgabe Werkleitungen erstes Medium (Format DXF) C		150.00
	Datenabgabe Werkleitungen jedes weitere Medium (Format DXF)		100.00
	Andere kommunale Geodaten und andere Formate		nach Aufwand

XVII. Werke (Forst, Liegenschaften, Werke)

Art. 42.*⁴

<i>Werkpersonal</i>	vgl. Art. 5a
---------------------	--------------

Art. 43.

<i>Rechnungsstellung</i>	Die Benutzungsgebühren für die Ver- und Entsorgungswerke werden einmal jährlich in Rechnung gestellt.
	Akontorechnungen sind möglich.
	Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

XVIII. Versorgung

Art. 44. *1, *3, *8

<i>Wasserversorgung</i>	Wassergebühren, Mengenpreis pro m ³ (inkl. MwSt.)	Fr.	1.40
	Grundgebühren pro Jahr Einfamilienhaus (inkl. MwSt.)	Fr.	70.00
	Mehrfamilienhaus, erste Wohnung (inkl. MwSt.)	Fr.	70.00
	Jede weitere Wohnung (inkl. MwSt.)	Fr.	40.00
	Einmalige Anschlussgebühr		
	- gewichtet nach Zone (exkl. MwSt.), Gewicht 1, pro m ²	Fr.	15.00

Art. 45. *1, *2, *3, *5, *6, *8			
Gasversor- gung	Grundtarif pro Monat (inkl. MwSt.)	Fr.	16.13
	Bezugstarif in kWh (exkl. MwSt.)	Fr.	0.1051
	Brennwert: 1 m ³ entspricht 11.30 kWh		
	Bezugstarif in m ³ (inkl. MwSt.)	Fr.	1.28
	Einmalige Anschlussgebühr		
	- Bei installierter Leistung unter 94 kW, pro kW	Fr.	37.30
	- Bei installierter Leistung über 94 kW, pro kW	Fr.	31.95
XIX. Entsorgung			
Art. 46. *1, *3, *8			
Abwasser	Abwassergebühren, Mengenpreis pro m ³ (inkl. MwSt.)	Fr.	1.82
	Grundgebühren pro Jahr		
	Grundstückfläche, Gewichtung 1, pro m ² (inkl. MwSt.)	Fr.	0.13
	Einmalige Anschlussgebühr		
	- gewichtet nach Zone (exkl. MwSt.), Gewicht 1, pro m ²	Fr.	2.00
Art. 47. *2, *7			
Kehricht	Kehrichtentsorgung, Grundgebühr (inkl. MwSt.)	Fr.	100.00
	Nachforschungen Entsorgung ohne gültigen Gebührensack / ohne genügende Sperrgutmarke(n)	Fr.	100.00
	Gewerbekehricht, Vernichtungskosten und Transport (pro Tonne, exkl. MwSt.)	Fr.	145.00
	Gewerbekehricht, Andockgebühren (pro Container, exkl. MwSt.)	Fr.	12.00
	Gebührensäcke (inkl. MWST)		
	17 Liter Gebührensack, pro Stück	Fr.	0.90
	35 Liter Gebührensack, pro Stück	Fr.	1.80
	60 Liter Gebührensack, pro Stück	Fr.	3.60
	110 Liter Gebührensack, pro Stück	Fr.	5.40
	Sperrgut (inkl. MWST)		
	bis 5 Kilogramm, 1. Sperrgutmarke	Fr.	1.80
	bis 10 Kilogramm, 2. Sperrgutmarke	Fr.	3.60
	bis 20 Kilogramm, 3. Sperrgutmarke	Fr.	5.40
	über 20 Kilogramm, pro weitere 10 Kilogramm + 1. Sperrgut- marke je	Fr.	1.80
Art. 48. *4			
Kadaver	Kadaver (Haus- und Kleintiere)		gebührenfrei
	Kadaver (gewerblich), 1/3 Trommel, bis ca. 15 kg	Fr.	20.00
	Kadaver (gewerblich), 2/3 Trommel, bis ca. 30 kg	Fr.	40.00
	Kadaver (gewerblich), 1 Trommel, ab 30 kg	Fr.	60.00
	Kadaver (Nutztiere direkt oder abgeholt, pro Tonne)	Fr.	100.00
	Kadaver (Nutztiere abgeholt), Transport	Fr.	145.00

<i>Entsorgungsplatz Wüeri</i>	Art. 49. ^{*4}		
	Gebühr für Öffnung ausserhalb Öffnungszeiten zzgl. Entsorgungsgebühren gemäss Tarif (inkl. MwSt.) ^{*8}	Fr.	50.00
	Bauschutt		gebührenfrei
	Pneu (Töff, Roller, Lastwagen, Traktor), pro Stück	Fr.	6.00 - 40.00
	Altglas		gebührenfrei
	Altpapier / Karton		gebührenfrei
	Aluminium / Weissblech		gebührenfrei
	Altöl		gebührenfrei
	Altmetall		gebührenfrei
	Batterien		gebührenfrei
	Büro- und Unterhaltungselektronik		gebührenfrei
	Elektrogeräte		gebührenfrei
	Grubengut (Fensterglas, Spiegel, Keramik, Porzellan, Blumentöpfe, Eternit, Steine, Gartenplatten usw.)		gebührenfrei
	Grüngut f. Pfungener Einwohner/-innen		gebührenfrei
	Grüngut für Auswärtige (inkl. MwSt.), Pauschal ^{*8}	Fr.	60.00
	Häckseldienst ^{*7}		gebührenfrei
	PET		gebührenfrei
	Textilien / Schuhe		gebührenfrei
	Styropor		gebührenfrei

XX. Genehmigung und Inkrafttreten

Art. 50.

Inkrafttreten Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 211 vom 01. Oktober 2018 genehmigte der Gemeinderat diesen Gebührentarif und setzte ihn auf den 01. Dezember 2018 in Kraft.

Pfungen, 01. Oktober 2018

Gemeinderat Pfungen

sig. Max Rütimann	sig. Stephan Brügel
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Mit GRB Nr. 144 vom 19. August 2019 genehmigt.

Gemeinderat Pfungen

sig. Max Rütimann	sig. Stephan Brügel
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Mit GRB Nr. 150 vom 17. August 2020 genehmigt.

Gemeinderat Pfungen

sig. Max Rütimann	sig. Stephan Brügel
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Mit GRB Nr. 139 vom 23. August 2021 genehmigt.

Gemeinderat Pfungen

sig. Max Rütimann	sig. Andrea Jakob
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Mit GRB Nr. 165 vom 12. Dezember 2022 genehmigt.

Gemeinderat Pfungen

sig. Tamara Schmocker	sig. Andrea Jakob
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin

Mit GRB Nr. 101 vom 25. September 2023 genehmigt.

Gemeinderat Pfungen

sig. Tamara Schmocker	sig. Andrea Jakob
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin

Mit GRB Nr. 92 vom 9. September 2024 genehmigt.

Gemeinderat Pfungen

sig. Tamara Schmocker	sig. Andrea Jakob
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin

Mit GRB Nr. 91 vom 8. September 2025 genehmigt.

Gemeinderat Pfungen

sig. Tamara Schmocker	sig. Andrea Jakob
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin

Mit GRB Nr. 74 vom 17. August 2026 genehmigt.

Gemeinderat Pfungen

sig. Tamara Schmocker	sig. Andrea Jakob
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin

*1 Gemeinderatsbeschluss vom 19.08.2019

*2 Gemeinderatsbeschluss vom 17.08.2020

*2a Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2020 (Reduktion Abonnements für verkürzte Saison infolge Corona)

*3 Gemeinderatsbeschluss vom 23.08.2021

*4 Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022

*5 Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2023

*6 Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.2024

*7 Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2025

*8 Gemeinderatsbeschluss vom 17.08.2026

Erläuterungen zu Teilrevisionen des Gebührentarifs

[illegible]

Gebührentarif, Artikel	Tritt in Kraft per	Gesetzliche Grundlage															
*2																	
Anpassungen / Ergänzungen gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 150 vom 17. August 2020 mit Inkraftsetzung per 1. Oktober 2020 bzw. per 1. Januar 2021. Amtliche Publikation am 28. August 2020.																	
Art. 45, Art. 47 Gas (in Kraft per 1. Oktober 2020) <table><tr><th>Tarife (inkl. MwSt.)</th><th>alt</th><th>neu</th></tr><tr><td>Mengengebühr pro kWh</td><td>6.800 Rp.</td><td>6.800 Rp.</td></tr><tr><td>Grundgebühr pro Monat</td><td>16.13</td><td>16.13</td></tr><tr><td>Bezugstarif in m³</td><td>0.742 Fr.</td><td>0.785 Fr.</td></tr><tr><td>Zusammensetzung</td><td>80% Grau / 20% Bio</td><td>80% Grau / 20% Bio</td></tr></table>	Tarife (inkl. MwSt.)	alt	neu	Mengengebühr pro kWh	6.800 Rp.	6.800 Rp.	Grundgebühr pro Monat	16.13	16.13	Bezugstarif in m³	0.742 Fr.	0.785 Fr.	Zusammensetzung	80% Grau / 20% Bio	80% Grau / 20% Bio	01.10.2020	Art. 74 Verordnung über Abgabe von Gas
Tarife (inkl. MwSt.)	alt	neu															
Mengengebühr pro kWh	6.800 Rp.	6.800 Rp.															
Grundgebühr pro Monat	16.13	16.13															
Bezugstarif in m³	0.742 Fr.	0.785 Fr.															
Zusammensetzung	80% Grau / 20% Bio	80% Grau / 20% Bio															
Kehricht (in Kraft per 1. Januar 2021) <table><tr><th>Tarife (inkl. MwSt.)</th><th>Franken alt</th><th>Franken neu</th></tr><tr><td>Grundgebühr pro WHG</td><td>80.00</td><td>100.00</td></tr></table>	Tarife (inkl. MwSt.)	Franken alt	Franken neu	Grundgebühr pro WHG	80.00	100.00	01.01.2021	Art. 7 Abs. 2 Abfallverordnung									
Tarife (inkl. MwSt.)	Franken alt	Franken neu															
Grundgebühr pro WHG	80.00	100.00															

Gebührentarif, Artikel	Tritt in Kraft per	Gesetzliche Grundlage
*2a		
Anpassungen / Ergänzungen gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 81 vom 11. Mai 2020.		
Art. 41 Schwimmbad Infolge Corona konnte das Schwimmbad nicht wie geplant am 16. Mai 2020 eröffnet werden. Aufgrund der verkürzten Saison (13 Wochen) wurde der Abonnementspreis um 1/3 gekürzt.	Badi-Saison 2020	Art. 28 Abs. 2 Gebührenverordnung

Gebührentarif, Artikel	Tritt in Kraft per	Gesetzliche Grundlage																		
*3																				
Anpassungen / Ergänzungen gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 139 vom 23. August 2021 mit Inkraftsetzung per 1. Oktober 2021. Amtliche Publikation am 27. August 2021.																				
Art. 44, Art. 45, Art. 46 Wasser (in Kraft per 1. Oktober 2021) <table><tr><th>Tarife (inkl. MwSt.)</th><th>Franken alt</th><th>Franken neu</th></tr><tr><td>Mengengebühr pro m³</td><td>1.60</td><td>1.40</td></tr><tr><td>Grundgebühr EFH</td><td>70.00</td><td>70.00</td></tr><tr><td>Grundgebühr MFH, 1. WHG</td><td>70.00</td><td>70.00</td></tr><tr><td>jede weitere WHG</td><td>40.00</td><td>40.00</td></tr><tr><td>Anschlussgebühren pro m²</td><td>18.00</td><td>15.00</td></tr></table>	Tarife (inkl. MwSt.)	Franken alt	Franken neu	Mengengebühr pro m ³	1.60	1.40	Grundgebühr EFH	70.00	70.00	Grundgebühr MFH, 1. WHG	70.00	70.00	jede weitere WHG	40.00	40.00	Anschlussgebühren pro m ²	18.00	15.00	01.10.2021	Art. 53 Verordnung über die Wasserversorgung
Tarife (inkl. MwSt.)	Franken alt	Franken neu																		
Mengengebühr pro m ³	1.60	1.40																		
Grundgebühr EFH	70.00	70.00																		
Grundgebühr MFH, 1. WHG	70.00	70.00																		
jede weitere WHG	40.00	40.00																		
Anschlussgebühren pro m ²	18.00	15.00																		

Gas (in Kraft per 1. Oktober 2021)			01.10.2021	Art. 74 Verordnung über Abgabe von Gas
Tarife (inkl. MwSt.)	alt	neu		
Mengengebühr pro kWh	6.800 Rp.	7.600 Rp.		
Grundgebühr pro Monat	16.13	16.13		
Bezugstarif in m ³	0.785 Fr.	0.930 Fr.		
Zusammensetzung	80% Grau / 20% Bio	80% Grau / 20% Bio		
Abwasser (in Kraft per 1. Oktober 2021)			01.10.2021	Art. 12 Abwasser- gebührenverord- nung
Tarife (inkl. MwSt.)	Franken alt	Franken neu		
Mengengebühr pro m ³	1.20	1.40		
Grundgebühr m ³	0.05	0.10		
Anschlussgebühren pro m ²	2.00	2.00		

Gebührentarif, Artikel	Tritt in Kraft per	Gesetzliche Grundlage
*4		
Anpassungen / Ergänzungen gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 165 vom 12. Dezember 2022. Amtliche Publikation am 16. Dezember 2022.		
Art. 5a Personalkosten Die Personalkosten wurden bis anhin nur für das Werkpersonal (Art. 42) festgesetzt. Die Personalkosten werden neu für sämtliche Angestellten unter den allgemeinen Bestimmungen festgesetzt und die Gebührenansätze in Art. 42 gestrichen. Gebühren wurden den neuen Gegebenheiten angepasst. <i>Neu (pro Stunde):</i> Gemeindeschreiber-/in (GS) Fr. 140.00 GS Stv. / Abteilungsleiter-/in Fr. 120.00 Bereichsleiter-/in Fr. 105.00 Werk-/Brunnenmeister-/in, Forst-Vorarbeiter, Förster-/in-Stv. Fr. 90.00 Sachbearbeiter-/in / Mitarbeiter-/in Fr. 75.00 Lernende-/r Fr. 40.00 <i>Alt (pro Stunde):</i> Betriebsleiter Fr. 95.00 Stellvertreter Fr. 85.00 Mitarbeiter Fr. 72.00 Lernende Fr. 35.00	01.02.2023	Art. 5 Abs. 3 Gebührenverordnung
Art. 5b Spesen und Porti Die Gebühren für Spesen und Porti wurden neu im Gebührentarif aufgenommen. Vorwiegend wurden die Gebühren für die Fahrzeug- und Maschinenkosten des Forstbetriebes festgelegt.	01.02.2023	Art. 30 Abs. 6 Gebührenverordnung
Art. 15 Einbürgerung Bei Rückzug eines Einbürgerungsgesuches wird eine reduzierte Gebühr von Fr. 50.00 verrechnet. Bis anhin war der Rückzug kostenfrei.	01.02.2023	Art. 30 Abs. 6 Gebührenverordnung

Art. 16 Grundsatz Auf den 1. Januar 2018 wurde die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) ersatzlos aufgehoben. Die VOGG war für die Gemeinden im Kanton Zürich die bisherige rechtliche Grundlage zur Erhebung von Gebühren. Demzufolge mussten die Gemeinden die Gebühren kommunal regeln.	01.02.2023	
Art. 21a, b, c - Feuerwehr Gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrowesen (FFG) sind Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich. Ausserhalb dieses Kernaufgabenbereichs verfügt die Gemeinde den Ersatz der Kosten bei Feuerwehreinsätzen nach § 27 Abs. 2 FFG gegenüber: Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben; dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm; Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, insbesondere zur Rettung von Mensch und Tier; dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden sowie dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen. Die Gebäudeversicherung (GVZ) verfügt ihrerseits den Kostenersatz bei Einsätzen gemäss § 28 FFG bei Unfällen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr und bei Fahrzeugbränden, sowie nach § 29 FFG bei atomaren, biologischen oder chemischen Schadenereignissen (einschliesslich Öl). Aufgrund Auflösung des Zweckverbands Feuerwehr Pfungen-Dättlikon und Übernahme der Feuerwehr durch die Gemeinde Pfungen, müssen für den Ersatz von Kosten des Feuerwehreinsatzes die Tarife für Personal, Material und Fahrzeuginsatz festgelegt werden.	01.02.2023	Art. 34a Gebührenverordnung
Art. 22 Mahnwesen Die Mahngebühr von Fr. 20.00 wird neu ab der 2. Mahnung und nicht wie bis anhin von der 1. Mahnung erhoben.	01.02.2023	Art. 15 Abs. 2 Gebührenverordnung
Art. 25 Auswärtige und 26 Grabunterhalt Die Gebühr für die Inschrift der Grabplatte wird im Gebührentarif ergänzt.	01.02.2023	Art. 35 Gebührenverordnung
Art. 27 Lebensmittelkontrolle Ab 01. Januar 2020 liegt die Hoheit für den Vollzug der Lebensmittelkontrolle beim kantonalen Labor Zürich. Die Gebühren wurden aufgehoben.	01.02.2023	§ 8 Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung. Der Vollzug der Lebensmittelkontrolle erfolgt per 1. Januar 2020 durch das kantonale Labor.
Art. 31 Nachtparkierung Die Gebühr für die Nachtparkierung ist mit Fr. 40.00 veraltet und wird demzufolge auf Fr. 50.00 erhöht.	01.02.2023	Art. 8 Nachtparkierreglement
Art. 31a gesteigerter Gemeingebrauch Die Gebühren bei gesteigertem Gemeingebrauch wurden definiert.	01.02.2023	Art. 39 Gebührenverordnung

Art. 31b Grabarbeiten öffentlicher Grund Die Preise bzw. Gebühren für Reparaturen von Gemeindestrassen stammen aus dem Jahr 2001. Die Gebühren wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst (Preis pro m ²) und mit einer pauschalen Verwaltungsgebühr ergänzt.	01.02.2023	Art. 57 Gebührenverordnung																																																
Art. 34 und 35 Gastwirtschaftspatent Auf die Unterscheidung «Gastwirtschaftspatent intern und extern» wird verzichtet. Gebühren für Gastwirtschaftspatente werden für alle gleich geregelt. Bei kulturellen Anlässen wird auf eine Gebührenerhebung verzichtet. Art. 34 Gebührenanpassung Gastwirtschaftspatente Art. 35 Aufgehoben <i>Neu:</i> <table> <tr> <td>Gastwirtschaften</td><td>Fr.</td><td>200.00</td></tr> <tr> <td>Klein- und Mittelverkaufspatente</td><td>Fr.</td><td>200.00</td></tr> <tr> <td>Märkte</td><td>Fr.</td><td>100.00</td></tr> <tr> <td>Vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften pro Anlass</td><td>Fr.</td><td>50.00</td></tr> <tr> <td>Vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften von Vereinen (max. 5 Anlässe pro Gesuch)</td><td>Fr.</td><td>50.00</td></tr> <tr> <td>Vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften für kulturelle, gemeinnützige Anlässe</td><td>Fr.</td><td>gebührenfrei</td></tr> </table> <i>Alt:</i> Gastwirtschaftspatent, intern (Art. 34) <table> <tr> <td>Jugendorganisation</td><td>Fr.</td><td>30.00</td></tr> <tr> <td>Karitative Organisationen</td><td>Fr.</td><td>30.00</td></tr> <tr> <td>Nicht gewinnorientierte Anlässe</td><td>Fr.</td><td>30.00</td></tr> <tr> <td>Vereinsanlässe</td><td>Fr.</td><td>50.00</td></tr> <tr> <td>andere Anlässe</td><td>Fr.</td><td>100.00</td></tr> </table> Gastwirtschaftspatent, extern (Art. 35) <table> <tr> <td>Jugendorganisation</td><td>Fr.</td><td>60.00</td></tr> <tr> <td>Karitative Organisationen</td><td>Fr.</td><td>60.00</td></tr> <tr> <td>Nicht gewinnorientierte Anlässe</td><td>Fr.</td><td>60.00</td></tr> <tr> <td>Vereinsanlässe</td><td>Fr.</td><td>100.00</td></tr> <tr> <td>andere Anlässe</td><td>Fr.</td><td>200.00</td></tr> </table>	Gastwirtschaften	Fr.	200.00	Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	200.00	Märkte	Fr.	100.00	Vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften pro Anlass	Fr.	50.00	Vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften von Vereinen (max. 5 Anlässe pro Gesuch)	Fr.	50.00	Vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften für kulturelle, gemeinnützige Anlässe	Fr.	gebührenfrei	Jugendorganisation	Fr.	30.00	Karitative Organisationen	Fr.	30.00	Nicht gewinnorientierte Anlässe	Fr.	30.00	Vereinsanlässe	Fr.	50.00	andere Anlässe	Fr.	100.00	Jugendorganisation	Fr.	60.00	Karitative Organisationen	Fr.	60.00	Nicht gewinnorientierte Anlässe	Fr.	60.00	Vereinsanlässe	Fr.	100.00	andere Anlässe	Fr.	200.00	01.02.2023	Art. 40 Gebührenverordnung
Gastwirtschaften	Fr.	200.00																																																
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	200.00																																																
Märkte	Fr.	100.00																																																
Vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften pro Anlass	Fr.	50.00																																																
Vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften von Vereinen (max. 5 Anlässe pro Gesuch)	Fr.	50.00																																																
Vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften für kulturelle, gemeinnützige Anlässe	Fr.	gebührenfrei																																																
Jugendorganisation	Fr.	30.00																																																
Karitative Organisationen	Fr.	30.00																																																
Nicht gewinnorientierte Anlässe	Fr.	30.00																																																
Vereinsanlässe	Fr.	50.00																																																
andere Anlässe	Fr.	100.00																																																
Jugendorganisation	Fr.	60.00																																																
Karitative Organisationen	Fr.	60.00																																																
Nicht gewinnorientierte Anlässe	Fr.	60.00																																																
Vereinsanlässe	Fr.	100.00																																																
andere Anlässe	Fr.	200.00																																																
Art. 39 Bestätigungen Für die Bestätigung des Schulbesuchs werden keine Gebühren erhoben. Diese Praxis wurde in den Gebührentarif übernommen. Für Zeugniskopien werden Pauschal Fr. 50.00 erhoben, unabhängig wie viele Schuljahre.	01.02.2023	Art. 51 Gebührenverordnung																																																
Art. 41 Schwimmbad Auf die Unterscheidung Militär und Militär WK Pfungen wird verzichtet. Personen im Militär zahlen Fr. 3.00 pro Eintritt.	01.02.2023	Art. 28 Gebührenverordnung																																																

Art. 41a Kanzlei und Verwaltungsgebühren Für die Bestätigung eines (Nicht-)Bezugs von Sozialhilfe wird neu eine Gebühr von Fr. 30.00 verlangt.	01.02.2023	Art. 54a Gebührenverordnung
Art. 41b Aufsichtswesen Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien Die Gebühren für die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen, Kinderhoren und Tagesfamilien wurden neu im Gebührentarif geregelt.	01.02.2023	Art. 54a Gebührenverordnung
Art. 42 Werkpersonal Vergleiche Ausführungen zu Artikel 5a	01.02.2023	Art. 5 Abs. 3 Gebührenverordnung
Art. 48 Kadaver Regelung Kadaverentsorgung Gewerbe. Verrechnung Transportkosten Kadaverabholung vor Ort.	01.02.2023	Art. 6 Abs. 4 Abfallverordnung
Art. 49 Entsorgungsplatz Wüeri Die Entsorgung von Bauschutt kostete gemäss Gebührentarif bis anhin Fr. 25.00 – 200.00. In der Praxis wurde keine Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt erhoben. Auf die Gebührenerhebung wird verzichtet.	01.02.2023	Art. 6 Abs. 4 Abfallverordnung

Gebührentarif, Artikel	Tritt in Kraft per	Gesetzliche Grundlage
*5		
Anpassungen / Ergänzungen gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 101 vom 25. September 2023. Amtliche Publikation am 29. September 2023.		
Art. 5a Personalkosten Die Verrechnungsansätze des Forstpersonals richten sich nach den Verrechnungsansätzen des Staatswaldes (Herausgeber: Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald). Zudem wurde der Ansatz Sachbearbeiter/-in / Mitarbeiter/-in um Fr. 5.00 erhöht. <i>Neu (pro Stunde):</i> Sachbearbeiter/-in / Mitarbeiter/-in Fr. 80.00 <i>Alt (pro Stunde):</i> Sachbearbeiter/-in / Mitarbeiter/-in Fr. 75.00	01.10.2023	Art. 5 Abs. 3 Gebührenverordnung
Art. 15 Einbürgerung Das kantonale Bürgerrecht, welches seit 1. Juli 2023 in Kraft ist, besagt, dass Personen unter 25 Jahren die halbe Gebühr bezahlen. Für Personen unter 20 Jahre darf keine Gebühr erhoben werden. Aufnahmen in das Gemeindebürgerrecht von Schweizerinnen und Schweizern ab 25 Jahre werden neu mit Fr. 100.00 verrechnet. Personen unter 25 Jahren bezahlen die halbe Gebühr. Für Personen unter 20 Jahre darf keine Gebühr erhoben werden.	01.07.2023 01.10.2023	§ 20 Kant. Bürgerrechtsgesetz
Art. 25 Auswärtige / Art. 26 Grabunterhalt (Art. 25 Auswärtige) Gemeinschaftsgrab Inschrift wird neu einzig unter Art. 26 Grabunterhalt geführt (gilt für Art. 24 und 25). Bei Art. 25 wurde Zeile „Gemeinschaftsgrab Grabplatte Inschrift“ gelöscht (in Art. 26 enthalten). Auf den Zusatz „Grabplatte“ wird bei „Inschrift Grabplatte“ verzichtet, da es verschieden gestaltete Gemeinschaftsgräber gibt.	01.10.2023	Art. 35 Gebührenverordnung

Art. 31a Gesteigerter Gemeingebrauch Inanspruchnahme öffentlicher Grund und Infrastruktur für regelmässig, wiederkehrende Märkte, Börsen wurde mit Foodtrucks ergänzt. Inanspruchnahme öffentlicher Grund Vereine, Institutionen, Parteien mit Sitz in Pfungen (pro Platz / Anlage) wurde mit „Privaten“ ergänzt.	01.10.2023	Art. 39 Gebührenverordnung																		
Art. 33 Polizeibewilligungen Art. 34 Gastwirtschaftspatente Neu wird bei kurzfristiger Gesuchseinreichung (unter drei Arbeitstagen) nebst der Bewilligungsgebühr ein Expresszuschlag von Fr. 50.00 verlangt.	01.10.2023	Art. 9 Gebührenverordnung																		
Art. 41c Kommunale Geodaten Die Gebühren für die Bestellung von kommunalen Geodaten wurde im Gebührentarif ergänzt.	01.10.2023	Art. 59 Gebührenverordnung																		
Art. 45 Gasversorgung Der Gasliefervertrag mit der Stadtwerke Winterthur läuft per 30. September 2023 aus, weshalb neue Lieferverträge abgeschlossen werden mussten. Die Gemeinde Pfungen kann gestützt auf vorausschauende Verhandlungen mit den Gaslieferanten weiter von verhältnismässig tiefen Gaspreisen profitieren. Der Lieferpreis wird für die Periode 2023/2024 wie folgt festgesetzt: <table border="1" data-bbox="204 864 1023 1155"> <thead> <tr> <th>Tarife</th><th>alt</th><th>neu</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mengegebühr pro kWh (exkl. MwSt.)</td><td>7.60 Rp.</td><td>9.58 Rp.</td></tr> <tr> <td>Grundgebühr pro Monat</td><td>16.13 Fr.</td><td>16.13 Fr.</td></tr> <tr> <td>Brennwert pro m³</td><td>11.45 kWh</td><td>11.30 kWh</td></tr> <tr> <td>Bezugstarif pro m³ (inkl. MwSt.)</td><td>0.93 Fr.</td><td>1.17 Fr.</td></tr> <tr> <td>Zusammensetzung</td><td>80% Grau / 20% Bio</td><td>80% Grau / 20% Bio</td></tr> </tbody> </table>	Tarife	alt	neu	Mengegebühr pro kWh (exkl. MwSt.)	7.60 Rp.	9.58 Rp.	Grundgebühr pro Monat	16.13 Fr.	16.13 Fr.	Brennwert pro m³	11.45 kWh	11.30 kWh	Bezugstarif pro m³ (inkl. MwSt.)	0.93 Fr.	1.17 Fr.	Zusammensetzung	80% Grau / 20% Bio	80% Grau / 20% Bio	01.10.2023	Art. 74 Verordnung über Abgabe von Gas
Tarife	alt	neu																		
Mengegebühr pro kWh (exkl. MwSt.)	7.60 Rp.	9.58 Rp.																		
Grundgebühr pro Monat	16.13 Fr.	16.13 Fr.																		
Brennwert pro m³	11.45 kWh	11.30 kWh																		
Bezugstarif pro m³ (inkl. MwSt.)	0.93 Fr.	1.17 Fr.																		
Zusammensetzung	80% Grau / 20% Bio	80% Grau / 20% Bio																		

Gebührentarif, Artikel	Tritt in Kraft per	Gesetzliche Grundlage
*6		
Anpassungen / Ergänzungen gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 92 vom 9. September 2024. Amtliche Publikation am 30. September 2024.		
Art. 6 Festbänke Ergänzung, dass nebst der Lieferung auch die Abholung der Festbänke verrechnet wird. Zudem wird festgehalten, dass die Lieferung/Abholung der Festbankgarnituren bei unkommerziellen und öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen gebührenfrei ist.	01.10.2024	Art. 5 Abs. 3 Gebührenverordnung
Art. 10 Einzelbewilligungen Für den administrativen Aufwand wird von anerkannten Servicefirmen für die Rapportverarbeitung eine Gebühr von Fr. 70.00 je eingereichtem Messrapport Öl, Gas und Holz erhoben.	01.10.2024	Art. 19 Abs. 1 Gebührenverordnung
Art. 31a gesteigerter Gemeingebrauch «Inanspruchnahme öffentlicher Grund für Dorffeste» war doppelt aufgeführt.	01.10.2024	Art. 29 Abs. 2 Gebührenverordnung

Art. 45 Gasversorgung Der Gaspreis muss aufgrund gestiegener Einkaufspreise leicht erhöht werden. Die Gaszusammensetzung ist neu 30% Bio / 70 %. Der Lieferpreis wird für die Periode 2024/2025 wie folgt festgesetzt:			01.10.2024	Art. 74 Verordnung über Abgabe von Gas
Tarife	alt	neu		
Grundtarif pro Monat (inkl. MWST)	16.13 Fr.	16.13 Fr.		
Bezugstarif pro kWh (exkl. MWST)	0.0958 Fr.	0.1051 Fr.		
Brennwert pro m ³	11.30 kWh	11.30 kWh		
Bezugstarif pro m ³ (inkl. MWST)	1.17 Fr.	1.28 Fr.		
Zusammensetzung	80% Grau / 20% Bio	70% Grau / 30% Bio		

Gebührentarif, Artikel	Tritt in Kraft per	Gesetzliche Grundlage
*7		
Anpassungen / Ergänzungen gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 91 vom 8. September 2025. Amtliche Publikation am 12. September 2025.		
Art. 10 Einzelbewilligungen Um erneuerbare Energien zu fördern, wird bei Gesuchen im Meldeverfahren auf die Gebührenerhebung verzichtet. Die Gebühr für Bewilligung für Erdkollektoren, Wärmepumpen von Fr. 50.00 wird aufgehoben. Die Gebühren für Gesuche für wärmetechnische Anlagen beinhaltet auch die Bewilligung für sämtliche Feuerungsanlagen, weshalb die Gebühr von Fr. 250.00 aufgehoben wurde.	01.10.2025	Art. 19 Abs. 2 Gebührenverordnung
Art. 10a Besondere Aufwendungen Aufwendungen, welche über das übliche Mass des Baubewilligungsverfahrens hinausgehen, sollen verursachergerecht weiterverrechnet werden können.	01.10.2025	Art. 19 Abs. 2 Gebührenverordnung
Art. 11 Aufzugskontrolle Vervollständigung des Tarifs, dass externe Kontrollgebühren des Liftkontrolleurs weiterverrechnet werden.	01.10.2025	Art. 19 Abs. 2 Gebührenverordnung
Art. 30 Einquartierungen Per 1. März 2025 wurde eine neue Vereinbarung über die militärische Unterkunft in Pfungen mit der Schweizer Armee abgeschlossen. Die Entschädigungen wurden überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.	01.10.2025	Art. 29 Abs. 1 Gebührenverordnung
Art. 31b Grabarbeiten öffentlicher Grund Die Preise für Belagsreparaturen sind in den letzten Jahren massiv gestiegen, weshalb die Gebühren den aktuell verrechneten Preisen von Strassenunternehmen angepasst wurden.	01.10.2025	Art. 39 Gebührenverordnung
Art. 41 Schwimmbadeintritte Mit KulturLegi wird ein Rabatt von 50% auf die Eintrittspreise gewährt. Für Kinder mit einem ZVV-FerienPass ist der Eintritt während den Sommerferien kostenlos.	01.10.2025	Art. 28 Abs. 2 Gebührenverordnung
Art. 47 Kehricht Die Gebühren der Abfallsäcke, Sperrgut sowie Gewerbekehricht wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Zudem wurde eine Gebühr für den Nachforschungsaufwand bei fehlendem Gebührensack oder ungenügenden Marken bei der Sperrgutentsorgung ergänzt.	01.10.2025	Art. 6 Abs. 4 Abfallverordnung

Art. 48 Kadaver Nachforschungsaufwand wurde bei Art. 47 Kehricht ergänzt und bei Kadaver entfernt.	01.10.2025	Art. 6 Abs. 4 Abfallverordnung
Art. 49 Entsorgungsplatz Wüeri Der Häckseldienst wird kostenlos angeboten. Die Ergänzung ab 15 min. Einsatzzeit, pro 5 min. / Fr. 10.00 wurde in der Praxis nie angewandt und wird deshalb aus Gebührentarif gestrichen.	01.10.2025	Art. 6 Abs. 4 Abfallverordnung

Gebührentarif, Artikel	Tritt in Kraft per	Gesetzliche Grundlage						
*8								
Anpassungen / Ergänzungen gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 74 vom 17. August 2026. Amtliche Publikation am 21. August 2026.								
Art. 17 Anmeldung Die Gebühr zur Aufforderung wurde für jede Aufforderung ergänzt.	01.10.2026	Art. 31 Gebührenverordnung						
Art. 25 Auswärtige Aufgrund der neuen kantonalen Praxis verlieren Personen beim Eintritt in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim ihren melderechtlichen Wohnsitz in Pfungen. Ohne Tarifanpassung müssten langjährige Einwohnerinnen und Einwohner ohne Bürgerrecht in Pfungen bei einer Bestattung auf dem Friedhof Pfungen die Gebühren für Auswärtige entrichten. Die Mindestwohndauer von 10 Jahren schafft eine faire Lösung und verhindert eine finanzielle Benachteiligung von pflegebedürftigen Personen mit langjährigem Bezug zu Pfungen.	01.10.2026	Art. 15 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofverordnung, Art. 35 Gebührenverordnung						
Art. 28 Hundekontrolle Anpassung/Ergänzung möglicher Gebührenerhebungen nach Hundeverordnung § 17 und der gesetzlichen Änderung der Halter- und Hundeausbildung seit 1. Juli 2025 und Prüfpflicht seitens Gemeinde.	01.10.2026	§ 17 Hundeverordnung						
Art. 30 Einquartierung Die Gemeinde Pfungen stellt der Armee Räumlichkeiten für die militärische Einquartierung zur Verfügung. Die Vergütung ist in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pfungen und dem Bund geregelt. Die Vergütung wurde neu von personenbezogen auf ein flächenbasiertes System umgestellt.	01.10.2026	Vereinbarung vom 01.03.2025 und angepasster Anhang gültig seit 01.06.2026						
Art. 33 Polizeibewilligungen Neu wird bei einer inhaltlichen nachträglichen Änderung der Polizeibewilligung eine Gebühr erhoben. Die Gebührenerhebung für Fahrbewilligung bei Fahrverboten wird konkretisiert.	01.10.2026	Art. 9 und 46 Gebührenverordnung						
Art. 44 Versorgung – Wasser Die Verrechnung der Grundgebühren erfolgt inkl. MWST. Dies wurde im Gebührentarif aktualisiert.	01.10.2026	Art. 53 Verordnung über die Wasserversorgung						
Art. 45 Gasversorgung Die Preise der Gasversorgung können per 1. Oktober 2026 unverändert belassen werden. Der Biogasanteil wird gebührenneutral um 5% auf 35% erhöht. <table border="1"> <tr> <th>Tarife</th><th>alt</th><th>neu</th></tr> <tr> <td>Zusammensetzung</td><td>70% Grau / 30% Bio</td><td>65% Grau / 35% Bio</td></tr> </table>	Tarife	alt	neu	Zusammensetzung	70% Grau / 30% Bio	65% Grau / 35% Bio	01.10.2026	Art. 74 Verordnung über Abgabe von Gas
Tarife	alt	neu						
Zusammensetzung	70% Grau / 30% Bio	65% Grau / 35% Bio						

Art. 46 Entsorgung – Abwasser			01.10.2026	Art. 12 Abwasser- gebührenverord- nung
Tarife	Franken - alt	Franken - neu		
Mengenpreis pro m ³ (inkl. MWST)	1.40	1.82		
Grundgebühren: Grundstücksfläche, Gewichtung 1, pro m ² (inkl. MWST)	0.10	0.13		
Art. 49 Entsorgungsplatz Wüeri Die Kosten sind verursachergerecht weiter zu verrechnen. Die Gebühr für die Öffnung ausserhalb der Öffnungszeiten wurde dementsprechend neu von Fr. 25.00 auf Fr. 50.00 angepasst. Zudem wird neu eine Gebühr von pauschal Fr. 60.00 für die Grüngutentsorgung für Auswärtige eingeführt.			01.10.2026	Art. 6 Abfallver- ordnung